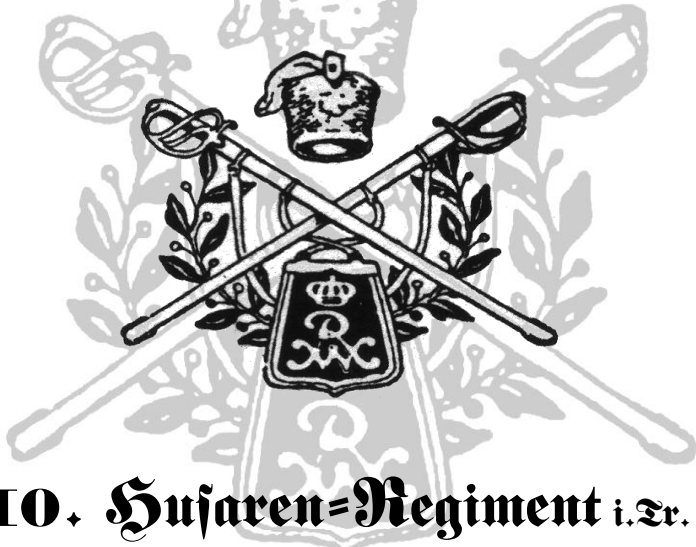


# Satzung

des

Vereins



**10. Husaren-Regiment i.Sr.  
Stendal e.V.**

gegründet 20.07.2007

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i. Fz. Stendal e.B.

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	Seite 2
§ 1 <a href="#">Name und Sitz des Vereins</a>	Seite 3
§ 2 <a href="#">Charakter, Ziele und Zweck des Vereins</a>	Seite 3
§ 3 <a href="#">Organe des Vereins</a>	Seite 4
§ 4 <a href="#">Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau</a>	Seite 4
§ 5 <a href="#">Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</a>	Seite 6
§ 6 <a href="#">Rechte und Pflichten der Mitglieder</a>	Seite 7
§ 7 <a href="#">Finanzen des Vereins</a>	Seite 8
§ 8 <a href="#">Öffentlichkeitsarbeit</a>	Seite 9
§ 9 <a href="#">Auflösung des Vereins</a>	Seite 9
§ 10 <a href="#">Schlussbestimmungen</a>	Seite 9
<b><u>Anlagen</u></b>	
A 1 <a href="#">Finanzrichtlinie</a>	Seite 11
A 2 <a href="#">Uniform- und Ordensrichtlinie</a>	Seite 13
A 3 <a href="#">Datenschutzverordnung</a>	Seite 14

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.1. Der Verein wurde gegründet am

**20.07. 2007**

1.2. Der Verein führt den Namen

**10. Husaren-Regiment i.Tr. Stendal e.V.**

1.3. Der Sitz des Vereins ist:

**Stendal**

## **§ 2 Charakter, Ziele und Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Kulturarbeit auf dem Gebiete der Forschung, Brauchtumpflege und der Durchführung von Veranstaltungen zur Geschichte und Politik und Erlebbarkeit der Husarenzeit (soll zum traditionellen Brauchtum werden) zu aktivieren. Dadurch soll der Heimatgedanke der altmärkischen Bürger gefördert werden.
- 2.3. Er verfolgt das Ziel, Veranstaltungen unter Einbeziehung seiner Mitglieder sowie der interessierten Bürger, mit einem ansprechenden Kulturprogramm und politischer Bildung durchzuführen.
- 2.4. Es obliegt dem Verein, besonders die Höhepunkte dieser Zeit zu gestalten und alle Veranstaltungen so zu organisieren, dass diese den Bürgern des Territoriums Stendal zur Geschichtsvermittlung und Freizeitgestaltung dienen.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
- 3.1.1. die Mitgliederversammlung,
  - 3.1.2. der Vorstand,
  - 3.1.3. die Arbeitsgruppen,
  - 3.1.4. die Kassenprüfer

### **§ 4 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau**

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium.
  - 4.1.2 tritt mindestens einmal jährlich zusammen und in den gemäß § 6.2. des Vereinigungsgesetzes geregelten Fällen,
  - 4.1.3 nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Entlastung
  - 4.1.4 beschließt die Änderungen der Satzung und
  - 4.1.5 wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
  - 4.1.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  - 4.1.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
  - 4.1.8 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - 4.1.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i.F.F. Stendal e.V.

- 4.1.10 Die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 4.2. Der Vorstand
- 4.2.1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.2.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - und bis zu 5 Beisitzern
- 4.2.3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Ggf. kann ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden.
- 4.2.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4.3. Die Arbeitsgruppen (temporär)
- 4.3.1. Die AG arbeiten entsprechend ihres Auftrages an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Programmen sowie an der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 4.3.2. Die AG wählen ihren AG - Leiter und deren Stellvertreter.
- 4.4. Die Teilgruppen ( können benannt werden in der AG )
- 4.4.1. Die Teilgruppen arbeiten innerhalb der Arbeitsgruppen.
- 4.5. Die Kassenprüfer
- 4.5.1. Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.5.2. Sie sind Kontrollorgan des Vereins.  
Sie kontrollieren:
- die Geschäfts- und Rechnungsführung,
  - die Einhaltung der Satzung und
  - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5.3. Die Kassenprüfer sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Akten und Schriftstücke einzusehen.

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i. F. Stendal e. B.

- 4.5.4. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine schriftlich nachweisbare Revision durch.
- 4.5.5. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4.6. Die Themenbereiche
- 4.6.1. Der Bereich Geschichte arbeitet mit den Arbeitsgruppen zur Realisierung der Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes eng zusammen.
- 4.6.2. Der Bereich Kinder- und Jugendförderung hat folgende Aufgaben:
- die programmatische Gestaltung von Jugendaftnachmittagen und Jugendaftabenden,
  - die Unterstützung für technische Details, wie Beschallung und Beleuchtung bei gestalteten Jugendveranstaltungen,
  - die Unterstützung bei der inhaltlichen Gestaltung von Arbeitskreisen (Zirkel)
  - und die Einbeziehung von interessierten Jugendlichen in unsere Vereinsarbeit
- 4.6.3. Der Bereich Veranstaltungen arbeitet mit den Arbeitsgruppen an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- 4.6.4. Der Bereich musikalische Traditionen
- 4.6.5. Der Bereich kavalleristische Traditionspflege

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
- 5.1.1. Einzelpersonen auf Vorschlag der Mitglieder,
- 5.1.2. Juristische Personen und Personen von Vereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen gleich welcher Rechtsform sie organisiert sind und die die Satzung des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- 5.1.3. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, außer Mitglieder mit Honorarvertrag.
- 5.1.4. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 5.1.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i. Fz. Stendal e.B.

- 5.1.6. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht erblich.
  - 5.1.7. Passive Mitglieder können werden, die den Verein fördern und Mitglieder, die in begründeten Fällen über einen längeren Zeitraum nicht aktiv wirken können (z. B. Studium, Bundeswehr, Schwangerschaft, Sozialdienst etc.).
  - 5.1.8. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes und auf Empfehlung der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.2.1. Schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
  - 5.2.2. Streichung bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages nach erfolgter schriftlicher Abmahnung. Sie erfolgt 4 Wochen nach der Beitragsmahnung.
  - 5.2.3. Durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.
  - 5.2.4. Durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und unbegründeter Inaktivität (aktive Mitglieder).
  - 5.2.5. Bei vorsätzlichen Handlungen, die den Verein schädigen.
  - 5.2.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - 5.2.7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1.1. Jedes Mitglied hat das Recht:
- 6.1.2. Den Vorstand zu wählen, in den Vorstand gewählt zu werden und Rechenschaft vom Vorstand über seine Tätigkeit zu verlangen (passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dabei nur beratende Stimme).
- 6.1.3. Vorschläge und Anregungen zur Förderung der Vereinsarbeit zu unterbreiten.
- 6.1.4. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i.Fz. Stendal e.B.

- 6.1.5. Aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- 6.1.6. Auf Antrag eigene Grundmittel des Vereins mit Nachweis auszuleihen.
  
- 6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - 6.2.1. Die Satzung und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen.
  - 6.2.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und sich aktiv an deren Verwirklichung zu beteiligen.
  - 6.2.3. Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entsprechend der Finanzrichtlinie nachzukommen.
  - 6.2.4. Mit dem Eigentum des Vereins bzw. Anlagevermögen sorgfältig umzugehen.
  - 6.2.5. In den zur Benutzung übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
  - 6.2.6. Verursachte Schäden an dem Eigentum des Vereins sind sofort den verantwortlichen Leitern zu melden.
  - 6.2.7. Bei Schäden und Verlust richtet sich die Verantwortlichkeit nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Finanzen des Vereins**

- 7.1. Der Verein finanziert sich auf der Grundlage der Finanzordnung durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Erlöse und
  - anderen Zuschüssen.
- 7.2. Der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 7.3. Die Finanzrichtlinie des Vereins regelt die Verwendung der Mittel.
- 7.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 7.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7.6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

- 8.1. Um das kulturelle Schaffen und das Leben des Vereins darzustellen, wird eine Chronik seit dem Bestehen des Vereins geführt.
- 8.1.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet an der Gestaltung der Chronik mitzuwirken.
- 8.1.2. Für die Führung der Chronik sind geeignete Mitglieder durch den Vorstand zu benennen.
- 8.1.3. Über die Gestaltung der Chronik ist halbjährlich vor dem Vorstand zu berichten. Die Chronik wird jährlich zur Mitgliederversammlung ausgestellt.
- 8.1.4. Um die Ergebnisse der Arbeit zu veröffentlichen, werden die Ergebnisse publiziert. Über die Art und Weise entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.2.1. Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand umgehend die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen und die daraus erforderlichen Formalitäten zu erledigen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen der Satzung mit seinen Anlagen "Finanzrichtlinie" und "Uniform- und Ordensrichtlinie" bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Aktiven der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## Satzung

des

10. Husaren-Regiment i. Fz. Stendal e.B.

- 10.2. Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen und Versicherungsansprüche an bzw. durch den Verein bestehen nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.
- 10.3. Die Anlagen "Finanzrichtlinie", "Uniform- und Ordensrichtlinie" und Datenschutzverordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
- 10.4. Durch Unterschriftsleistung erkennt jedes Mitglied die Satzung an. Sie wird jedem Mitglied ausgehändigt.
- 10.5. Die Satzung wurde auf der Gründungs-Mitgliederversammlung am 11. 08. 2007 beschlossen.
- 10.6. Alle Änderungen und Ergänzungen, die anlässlich der Mitgliederversammlungen beschlossen werden und in den Änderungs- und Ergänzungsblättern schriftlich niedergelegt werden, werden Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Stendal, den 20.07. 2007

die Mitgliederversammlung



## Anlage 1

### - Finanzrichtlinie -

#### 1. Mitgliedsbeiträge

1.1.	Aktive Mitglieder/aktive Rentner	<b>5,00</b>	EUR/Monat
1.2.	Aktive Familien/Lebensgemeinschaften	<b>10,00</b>	EUR/Monat
1.3.	Aktive Schüler, Studenten, Arbeitslose, Empfänger von Arbeitslosengeld o. – Hilfe	<b>1,50</b>	EUR/Monat
1.4.	Aktive Auszubildende	<b>2,50</b>	EUR/Monat
1.5.	Passive Mitglieder	<b>7,50</b>	EUR/Monat
1.6.	Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.		

#### 2. Strafmandate

- 2.1. Zur Eigenfinanzierung von geselligen Veranstaltungen werden für aktive Mitglieder Strafmandate durch den Vorstand ausgesprochen. Sie sollen gleichzeitig erzieherischen Wert darstellen.
  - 2.1.1. Die Behandlung der Strafmandate bleibt jeder berufenen AG selbst überlassen, außer bei Aktivitäten, die den ganzen Verein betreffen.
- 2.2. Die Höhe legt der Vorstand fest.

Folgende Regelungen gelten:

- 2.2.1. Strafmandat "Gelb"
  - Es wird ausgesprochen bei Nichterfüllung eines Auftrages.
  - Begründetem Fernbleiben von Sitzungen / Beratungen, ohne vorher über den übernommenen Auftrag zu informieren.
  - Leichte Verstöße gegen die Prinzipien von Ordnung und Sicherheit. (Pünktlichkeit)
  - Nichtbeachten des Rauchverbotes, Liegenlassen von Unterlagen und Uniformen und -teilen, wenn sie durch Mitglieder wieder aufgefunden werden.
  - Leichte Verstöße gegen die Festlegungen der Satzung.

**Satzung**  
des  
10. Husaren-Regiment i. Fz. Stendal e. B.

2.1.2. Strafmandat "Rot"

- Es wird ausgesprochen bei zweimaligen und jedes weitere Mal der Nichterledigung eines gleichen Auftrages.
- Unentschuldigtes Fehlen bei einer Sitzung/Beratung und beim Fehlen einer Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
- Bei besonderen Verstößen im Wiederholungsfalle.

**3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

- 3.1. Mitglieder, die bis zu diesem Termin ihre Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet haben, erhalten eine 1. Mahnung.
- 3.2. Mitglieder, die nach Ausreichung der 1. Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, erhalten eine 2. Mahnung. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

**4. Anerkennungen**

Als besondere Anerkennung für laufende aktive Leistungen im Verein werden (Voraussetzung dafür ist die mindestens 3jährige Mitgliedschaft im Verein):

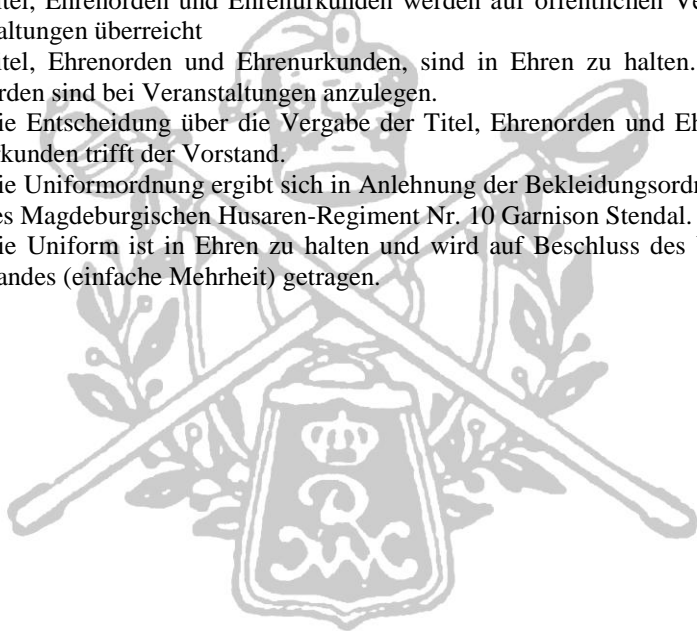
- |      |   |             |
|------|---|-------------|
| 4.1. | für jedes Neugeborene eines aktiven Mitglieds                 | ein Präsent |
| 4.2. | zur Hochzeit eines Mitglieds                                  | ein Präsent |
| 4.3. | zum 20./30./40./50. und 60. Geburtstag<br>danach alle 5 Jahre | ein Präsent |
| 4.4. | zur Silber- und Gold-Hochzeit                                 | ein Präsent |
| 4.5. | Die Art, Form und Höhe beschließt der Vorstand.               |             |

## **Anlage 2**

### **- Uniform- und Ordensrichtlinie –**

Verleihung der Titel, Orden und Ehrenurkunden sowie der Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein vergibt für außergewöhnliche Leistungen Titel, Ehrenorden und Ehrenurkunden.
2. Titel, Ehrenorden und Ehrenurkunden werden auf öffentlichen Veranstaltungen überreicht
3. Titel, Ehrenorden und Ehrenurkunden, sind in Ehren zu halten. Die Orden sind bei Veranstaltungen anzulegen.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Titel, Ehrenorden und Ehrenurkunden trifft der Vorstand.
5. Die Uniformordnung ergibt sich in Anlehnung der Bekleidungsordnung des Magdeburgischen Husaren-Regiment Nr. 10 Garnison Stendal.
6. Die Uniform ist in Ehren zu halten und wird auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) getragen.



### **Anlage 3**

#### **- Datenschutzverordnung -**

##### **Speicherung von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, Geburts- und Eintrittsdatum auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kasenswarts gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer in der Stammrolle zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

##### **Weitergabe der Daten an Dritte:**

Daten von Mitgliedern werden an Dritte nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit diesen weitergegeben.

##### **Pressearbeit:**

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite (auch der auf facebook) des Vereins ([www.husaren10-stendal.de](http://www.husaren10-stendal.de)) veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung wi-

dersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Aktionen und deren Ergebnissen sowie Feiern, auf der Internetseite (auch der auf facebook) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Austritt aus dem Verein:**

Bei Austritt werden außer Name, Ein- und Austrittsdatum alle weiteren Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.